

**Landgericht Amberg**

Az.: 41 HK O 1015/19



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe Köln e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Hohenzollernring 12, 50672 Köln  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Anwaltskanzlei Zain**, Am Römerturm 1, 50667 Köln, Gz.: 311-19-01

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen unlauteren Wettbewerbs

erlässt das Landgericht Amberg - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Konrad aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2020 folgendes

---

**Endurteil**

---

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000 €, ersatzweise von Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zur Dauer von 6 Monaten, zu unterlassen, wie nachstehend wiedergegeben mit dem Hinweis „mikroplastikfrei“ zu werben:

# Meer gegen Plastik!

**Neu**  
für die Natur

bereits  
**120**  
mikroplastikfreie  
Artikel für dich im  
Sortiment



## Unser Siegel

setzt sich dafür ein, Mikroplastik im Drogeriebereich zu reduzieren und möglichst komplett zu ersetzen.

Als erster Discounter in Deutschland führen wir ein Siegel ein, damit du erkennst, welche unserer Drogerie-Artikel ohne Mikroplastik sind.

Ab Oktober findest du die Kennzeichnung auf den ersten Produkten.

Weitere Infos findest du unter [e/mikroplastikfrei](https://www.lidl.de/mikroplastikfrei)



**BASIC**

**Duffbad**  
versch. Sorten  
1000 ml

**Dauertiefpreis**

**1.49\***

Samstag, 28.09.19

\*Einschließlich der Aktionskosten. Angebotsartikel können am ersten Tag ausverkauft sein.

Lidl-Discounter

15

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 208,25 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.11.2019 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich der Unterlassung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000,00 € im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger ist ein 1885 gegründeter Verein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Er hat insbesondere Mitglieder aus der Kosmetikbranche und der Arzneimittelbranche. Er erwirkte bereits zahlreiche richtungsweisende Entscheidungen des Bundesgerichtshofs.

Die Beklagte warb für ihre Discounter in einem Prospekt am 21.09.2019 wie im Tenor bildlich wiedergegeben. Das beworbene Duftbad beinhaltet unstreitig kein Mikroplastik. Die Verpackung besteht unstreitig aus Plastik.

Nicht nur primäres Mikroplastik belastet die Meere, sondern auch sekundäres Mikroplastik. Letzteres entsteht durch Zerfallsprozesse von größeren Plastikteilen.

Mit Schreiben vom 24.09.2019 mahnte der Kläger die Beklagte ab. Die Beklagte wies die Abmahnung am 11.10.2019 zurück. Dabei lehnte sie den Ersatz der Abmahnpauschale in Höhe von 208,25 € ab.

Der Kläger meint, dass der von der Werbung angesprochene Verkehr diese so verstehe, ein in Bezug auf die Verschmutzung der Meere mit Mikroplastik unbedenkliches Produkt zu erwerben. Da dies tatsächlich nicht zutrefte, sei die Werbung irreführend. Der angesprochene Verbraucherkreis beziehe die Werbeaussage „mikroplastikfrei“ nicht allein auf den Inhalt des beworbenen Duftbades, sondern auch auf die Verpackung. Dies folge aus der bildlichen Darstellung einer im (Meer-) Wasser schwimmenden Flasche und vor dem Hintergrund einer relevanten Diskussion

um die aus Verpackungsmüll in den Meeren entstehende Belastung mit Mikroplastik. Ausweislich der Verschmutzung der Meere mit Plastikmüll könne eine unsachgemäße Entsorgung der verfahrensgegenständlich beworbenen Plastikgebilde nicht vermieden werden. Der Verweis in der Werbung auf eine Internetseite sei unzureichend, um die Irreführung entfallen zu lassen. Ein Verbraucher, der der Irreführung erlegen sei, habe keinen Anlass, per Link näher nachzuforschen. Überdies stünde Verbrauchern nicht ohne weiteres Internet zeitgleich zur Wahrnehmung der Werbung zur Verfügung.

Der Kläger beantragt daher zu erkennen, wie im Tenor geschehen.

Die Beklagte beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Der maßgebliche durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher werde durch die Werbung nicht irregeführt. Dem Grunde nach wisse der Durchschnittsverbraucher, dass es bei Mikroplastik um feste, unlösliche partikuläre und nicht biologisch abbaubare synthetische Polymere in einem Größenbereich von weniger als 5 mm bis 1000 nm gehe, das mit dem Abwasser der Haushalte in die Umwelt gelange, insbesondere auch in die Meere. Der Kläger missinterpretiere die Werbung. „Mikroplastikfrei“ beziehe der angesprochene Verbraucher nur auf die Inhaltsstoffe des Duftbades. Sekundäres Mikroplastik infolge von Zerfallsprozessen von größeren Plastikteilen sei hier nicht relevant, da dies nur bei unsachgemäßer Entsorgung der Verpackung der Fall sein könne. Der angesprochene Verbraucher leite aus der Werbung gerade nicht ab, dass die Verpackung des Produkts bei Entsorgung in ein Gewässer in Bezug auf Mikroplastik unbedenklich sei. Die Werbung sei lauter, weil auf der in Bezug genommenen Internetseite klargestellt werde, dass die Inhaltsstoffe des beworbenen Produkts mikroplastikfrei sind. Die angesprochenen Verbraucher würden durchweg über Internetzugang verfügen. Die Unkostenpauschale sei nicht zu erstatten, weil die Abmahnung unberechtigt gewesen sei.

Wegen der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Die Kammer hat in der Sitzung am 17.02.2020 keinen Beweis erhoben.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nummer 2 UWG klagebefugt.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 8 Abs. 1 UWG die begehrte Werbeunterlassung verlangen. Die Werbung der Beklagten stellt eine geschäftliche Handlung dar.

Diese ist im Sinne von § 8 Abs. 1 UWG unzulässig, weil sie gemäß § 3 Abs. 1 UWG unlauter ist. Denn unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UWG). Eine geschäftliche Handlung ist insbesondere dann irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale der Ware wie Art, Ausführung oder Beschaffenheit enthält (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 UWG). An die Werbung mit umweltbezogenen Angaben sind - ebenso wie bei der Gesundheitswerbung - strenge Anforderungen zu stellen. Der Umweltwerbung wohnt eine starke emotionale Werbekraft inne, für die Verbraucher besonders empfänglich sind. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der aktuellen und lebhaften Diskussion um die Plastikvermüllung der Meere. Es kann nicht angehen, dass Unternehmen aus dieser verheerenden Umweltverschmutzung und der hiermit einhergehenden Existenzbedrohung von Mensch, Fauna und Flora werblichen Nutzen ziehen können, um ihren Absatz und Umsatz zu steigern (vgl. LG Köln (4. Kammer für Handelssachen), Urteil vom 07.08.2019 - 84 O 24/19, BeckRS 2019, 25960, beck-online). Vor diesem Hintergrund sind bei der Bewertung der verfahrensgegenständlichen Werbung deren bildliche und textliche Ausgestaltung bezogen auf den von der Werbung angesprochenen Verbraucherkreis zu berücksichtigen. Anknüpfungspunkt ist das von der Beklagten selbst vergebene Siegel „mikroplastikfrei“, bei dem unter dem Schriftzug ein stilisierter Fisch zu sehen ist. Das beworbene Gebinde mit Duftbad schwimmt in einem stilisierten Meer. Der stilisiert dargestellte Wellengang findet nämlich in der Natur in Meeren statt, und nicht in häuslichen Badewannen. Prägend für die Werbung ist der in Fettdruck hervorgehobene Text „Meer gegen Plastik!“ Damit suggeriert die Werbung beim angesprochenen Verbraucherkreis absichtlich die Vorstellung, dass das gekaufte Produkt insgesamt gegen Plastik im Meer hilfreich ist und Mikroplastik in den Meeren vermeidet. Der durchschnittliche Verbraucher bezieht deshalb das Adjektiv „mikroplastikfrei“ nicht ausschließlich auf den Gebindeinhalt und nur auf das eigentliche Duftbad. Verstärkt wird dieser Effekt durch die vorher erwähnte emotionale Komponente. Die textliche und

bildliche Gestaltung der Werbung unterdrückt beim Verbraucher den Gedanken an sekundäres Mikroplastik. Mikroplastik sind feste, unlösliche, partikuläre und nicht biologisch abbaubare synthetische Polymere in einem Größenbereich von weniger als 5 Millimetern bis 1.000 Nanometer. Mikroplastik wird unterschieden in primäres und sekundäres Mikroplastik. Als primäres Mikroplastik werden Partikel bezeichnet, die bei Eintritt in die Umwelt bereits im Größenbereich von Mikroplastik sind. Sekundäres Mikroplastik entsteht bei dem Zerfall größerer Kunststoffteile im Verwitterungsprozess z.B. durch Wellenbewegung und Sonneneinstrahlung (vgl. <https://www.bund.net/themen/meere/mikroplastik/> - abgerufen am 13.02.2020 um 10:43 Uhr). Die Entsorgung der Produkte der Beklagten erfolgt wie bei jeder anderen beliebigen Plastikflasche anderer Wettbewerber. Die Beklagte hat keinerlei Einfluss, was mit ihren Plastikflaschen nach dem Kauf geschieht. Diese können recycelt, thermisch verwertet oder - wie es leider noch üblich ist - mit anderem Plastikmüll ins außereuropäische Ausland exportiert werden und dort - im schlimmsten Fall - auch in die Meere gelangen (vgl. LG Köln (4. Kammer für Handelssachen), Urteil vom 07.08.2019 - 84 O 24/19, BeckRS 2019, 25960, beck-online). Sodann kann der Zerfall in Mikroplastik beginnen, das die Meere und über die Nahrungskette alle Menschen belastet. Deshalb ist die Werbung zu Überzeugung der Kammer irreführend.

Die konkrete Ausführung der Werbung ist überdies geeignet, Verbraucher zu einer Kaufentscheidung zu führen in der irrigen Annahme, durch den Kauf des Duftbades jedwede Mikroplastikbelastung der Meere zu vermeiden, während sie ohne das durch die Werbung bediente gute Gefühl der besonderen Umweltverträglichkeit diesen Kauf nicht getätigt hätten.

Der in der Werbung angeführte Link lässt die irreführende Wirkung der Werbung nicht entfallen. Ein Verbraucher muss nicht im Internet forschen, wie ein Marktteilnehmer seine Werbung als lauter verstanden wissen will.

Schließlich besteht auch die vom § 8 Abs. 1 UWG vorausgesetzte Wiederholungsgefahr. Diese ist zum einen durch die Erstbegehung indiziert und gründet sich andererseits darauf, dass die Beklagte unlauteres Verhalten in Abrede stellt.

Die zur Durchsetzung der Unterlassung anwendbaren Mittel waren der Beklagten antragsgemäß gemäß § 890 Abs. 2 ZPO anzudrohen.

Der Kläger kann von der Beklagten die Bezahlung der für die vorgerichtliche Abmahnung vom 24.09.2019 pauschal angesetzten Aufwendungen in Höhe von 208,25 € gemäß § 12 Abs. 1 Satz

2 UWG verlangen, weil die Abmahnung nach den obigen Ausführungen berechtigt war. Der Zinsauspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Amberg  
Regierungsstraße 8-10  
92224 Amberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Konrad  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 17.02.2020

gez.  
Liermann, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle